

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/12/20

## W208 2200884-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.2018

**Entscheidungsdatum**

20.12.2018

**Norm**

B-VG Art.133 Abs4

GEG §9 Abs2

VwG VG §28 Abs2

VwG VG §29 Abs5

**Spruch**

W208 2200884-1/8E

Gekürzte Ausfertigung des am 30.11.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , geboren XXXX , vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter Dr. XXXX , dieser vertreten durch DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, 1060 WIEN, Amerlingstraße 19, gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes WIEN vom 12.06.2018, Zl. Jv52265-33a/18, betreffend Nachlass von Gerichtsgebühren zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwG VG als unbegründet

abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwG VG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der geltenden Fassung (in Folge: VwG VG), kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwG VG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der oben bezeichneten mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, da die im Spruch genannte beschwerdeführende Partei und die belangte Behörde einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt haben.

**Schlagworte**

Gebührennachlass, gekürzte Ausfertigung, Nachlassantrag

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2018:W208.2200884.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

05.03.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>